

§14

Vergütung, Entschädigung und Finanzierung

(1) Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung bzw. Finanzierung besteht für den Dienst oder für Leistungen nach diesem Gesetz auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Der Ausgleich von Schäden, die während des Verteidigungszustandes durch militärische Handlungen bewirkt werden, erfolgt nach gesonderten Regelungen.

(3) Für Streitigkeiten über Vergütungs-, Entschädigungs- oder Finanzierungsansprüche ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§15

Folgebestimmungen

Der Nationale Verteidigungsrat, der Ministerrat oder die von ihnen beauftragten Leiter zentraler Staatsorgane erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten Oktober neunzehnhundertachtundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten Oktober neunzehnhundertachtundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. H o n e c k e r

§16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Gesetz vom 10. Februar 1960 über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 8 S. 89);
- b) das Gesetz vom 20. September 1961 zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) (GBl. I Nr. 18 S. 175; Ber. Nr. 19 S. 180) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. US. 242);
- c) das Gesetz vom 19. November 1964 zur Änderung des Gesetzes über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 15 S. 139);
- d) das Gesetz vom 16. September 1970 über die Zivilverteidigung in der Deutschen Demokratischen Republik — Zivilverteidigungsgesetz — (GBl. I Nr. 20 S. 289).

(3) Die zur Durchführung des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 bzw. zum Zivilverteidigungsgesetz vom 16. September 1970 erlassenen Folgebestimmungen bleiben bis zum Erlaß neuer Rechtsvorschriften in Kraft.

**Gesetz
über den Fischfang in der Fischereizone
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 13. Oktober 1978

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Ausübung des Fischfanges durch Fischereifahrzeuge aus anderen Staaten in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik fahrenden Fischereifahrzeuge.

§ 2

**Grundlagen für die Ausübung des Fischfanges
in der Fischereizone
der Deutschen Demokratischen Republik ¹**

(1) Innerhalb der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik können Fischereifahrzeuge aus anderen Staaten Fischfang und andere damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten nur auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und diesen Staaten ausüben.

(2) In Erfüllung von völkerrechtlichen Verträgen können für die entsprechenden Staaten Fangquoten erteilt werden. Gleichzeitig wird der maximale Fischereiaufwand bezüglich der Gesamtfischerei sowie auch einzelner Arten von Fischen und spezieller Gebiete festgelegt.

(3) Entsprechend den erteilten Fangquoten können Fischereifahrzeugen aus den betreffenden Staaten Erlaubnisse für die Ausübung des Fischfanges (nachfolgend Lizenz genannt) erteilt werden, ohne die ein Fischfang nicht zulässig ist.

(4) Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik können Gebühren für die Erteilung von Lizenzen zur Durchführung des Fischfanges in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik festlegen.

**Bedingungen für die Ausübung des Fischfanges
in der Fischereizone
der Deutschen Demokratischen Republik**

§3

Den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik sind die y^{en} ihnen festgelegten Angaben über die